

# RS OGH 2002/11/5 4Ob223/02a, 9ObA50/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2002

## Norm

EO §382b

ABGB §90

EheG §49 F

## Rechtssatz

Die gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten werden weder durch die Zerrüttung der Ehe noch durch die Wegweisung eines Ehegatten beseitigt. Eine unheilbar zerrüttete Ehe ist aber nicht in demselben Maß schutzwürdig wie eine intakte Ehe. In einem solchen Fall ist das Interesse, dass die (unheilbar zerrüttete) Ehe und das - durch die Wegweisung eines Ehegatten - nur mehr teilweise vorhandene Familienleben nicht durch Besuche eines Dritten gestört werden, gegen das Interesse des Dritten abzuwägen, die Ehwohnung aufzusuchen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 223/02a

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 223/02a

- 9 ObA 50/03y

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 50/03y

Vgl; nur: Die gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten werden weder durch die Zerrüttung der Ehe noch durch die Wegweisung eines Ehegatten beseitigt. (T1); Beisatz: Der Schutz des Ehelebens und Familienlebens endet nicht vor der Auflösung der Ehe. (T2); Veröff: SZ 2004/39

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117171

## Dokumentnummer

JJR\_20021105\_OGH0002\_0040OB00223\_02A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)